

Roth.

Vd. 361.

Vd. 36t.





Von dem  
**G r u n d s a t z e,**

nach welchem

**das Verhältniß**  
unmittelbarer reichsadlicher Einwohner  
reichsständischer Lande gegen reichsständische  
Landesherrn zu bemessen ist.

---

Von

**J. N. N o t h,**

b. N. D. kurfürstl. mainzischem Hofgerichts-  
Rathe, des Lehen- und Territorial- Staatsrechtes  
ordentlichen Professor.



---

M a i n z,  
gedruckt in der St. Rochus Hospitals- Buchdruckerey,  
durch Andreas Eras, 1784.

1788

Walden

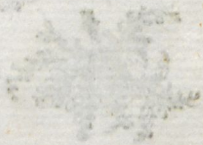
Walden

Walden

Walden



Walden



Walden




Von dem

# Grundsatz,

nach welchem

das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichständischer Lande gegen reichständische Landesherren zu bemessen ist.

## §. I.

 Es ist fast kein Gegenstand in dem deutschen Staatsrechte so vieler und wichtiger Streitigkeiten ausgesetzt, und keiner der vielen Schriften \* ungeachtet noch so wenig bestimmt, als eben das Verhältniß unmittelbarer Reichsadelichen gegen reichständische Landesherren.

A 2

Die

\* Ein Verzeichniß davon sieht in Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt S. 70.; von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft S. 1244. 1273.

1302. 1369.; in der holzscherischen Deduktionsbibliothek II. Th. S. 559. III. Th. S. 1145; in des Geh. Justizrath Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts III. Th. S. 788.

Die Hauptursache davon scheint mir darinnen zu liegen, weil man bey dieser Lehre nur noch auf abgeriffene Stücke gebauet hat, ohne vorher einen festen allgemeinen Grund gelegt zu haben.

Diese Bemerkung gab mir den Gedanken, einige Grundlinien zu entwerfen:

Von dem Grundsätze, nach welchem das Verhältnis der unmittelbaren Reichsadelichen als Einwohner reichsständischer Lande — bestimmt werden muß. —

Meine Absicht ist mithin nicht den ganzen Umfang des vielfachen Verhältnisses unmittelbarer Reichsadlichen gegen reichsständische Landesherren auszumessen. Ich betrachte dieselben nur in der einzigen Eigenschaft als Einwohner reichsständischer Lande. —

Ich schreibe nur von dem ersten Grundsätze dieser Bestimmung — davon nur einige Privatgedanken — nur in dem engen Bezirke einer kurzen programmatischen Abhandlung. Danach urtheile und bessere der Kenner.

## §. II.

Die nach ihren Gesetzen bestimmte Natur der Dinge ist der allgemeine, der sicherste Maaßstab ihres wechselseitigen Verhältnisses. Das wahre Verhältnis unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren läßt sich demnach am sichersten I.) aus der Natur der Reichsunmittelbarkeit II.) der Landeseinwohnerschaft und III.) reichsständischen Landeshoheit ausgleichen und bestimmen.

Das



Das Verhältniß mithin, welches aus dieser dreysfachen in einem Punkte vereinigten Eigenschaft entspringt, ist der wahre Grundsatz, nach welchem eine jede darüber entstehende Rechtsfrage entschieden werden muß. Die Entscheidung mithin einer jeden solchen Rechtsfrage, welche diese dreysfache Eigenschaft vollkommen aufrecht erhält, ist die wahre, die rechtliche Entscheidung: so wie diejenige, welche wider eine oder mehrere dieser hiergedachten Eigenschaften, oder gar wider deren ganzen Inbegriff läuft, eine unsichere, eine unächte und widerrechtliche Bestimmung ist.

### §. III.

Die dem deutschen Reiche ganz eigenthümliche Staatsgrundverfassung ist der Urgrund, worauf die Bestimmung aller deutschen Staatsrechtsfragen ruhet. Keine liegt aber darinnen deutlicher ihrem Urstoffe nach bestimmt, und keine ist damit unmittelbarer verbunden, als eben die Frage von dem wechselseitigen Verhältnisse unmittelbarer Reichsadelichen gegen reichsständische Landesherren. —

Deutschland ist ein aus vielen einzelnen Staaten und Gebieten zusammengesetztes Reich.

Das Reich wird von der Majestät des Kaisers — die einzelnen Staaten von den Reichsständen und Landesherren — die einzelnen Gebiete von der unmittelbaren Reichsritterschaft regiert. \*

U 3

Alle

\* Sieh meinen Entwurf zu einem besondern Vorlesungsbuche über das Ter-

ritorialstaatsrecht gesamtlicher deutscher Reichsstände. Mainz 1780; und Vor-

Alle Glieder des deutschen Reiches stehen ohne Ausnahme unter der höchsten Gerichtsbarkeit und Majestät des Kaisers. Reichsstände und Reichsritterschaft stehen einzig und allein unmittelbar darunter. Alle andere Glieder des deutschen Reiches nur mittelbar \*, und unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt der Reichsstände, Landesherren und Ritterschaft.

Dies ist der Charakter der deutschen Staatsgrundverfassung, wodurch Deutschland von allen bekannten Staaten wesentlich unterschieden wird.

In diesen ersten Grundlinien der deutschen Regierungsverfassung liegt der Urstof des Grundsatzes, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer Reichsabhängigen gegen reichsständische Landesherren schon bemessen werden kann; dessen nähere Bestimmung aber demnächst in der Ausgleichung der obenbemerkten dreysfachen Eigenschaft (§. II.) enthalten ist.

#### §. IV.

I.) Die Reichsunmittelbarkeit ist eine Eigenschaft, wodurch gewisse Glieder des deutschen Reiches einzig und allein dem Kaiser und Reiche und dessen

Vorbereitung zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen Staatsrechtes abgetheilet in Reichsstaatsrecht, Landstaatsrecht, und Staatsrecht der Reichsgebieten. Wien 1782.

\* Sieh die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XV. §. 1., und die wichtige Anmerkung über diese Stelle in Mosers Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs II. S. 144.

sen höchster Gerichtsbarkeit und Majestät unmittelbar unterworfen sind (§. III.)

Dies ist der Begriff, den sich das gesammte deutsche Reich schon ganze Jahrhunderte von der Reichs-unmittelbarkeit denkt — und in der einhelligen Sprache der Reichsgesetze, der Reichsgerichte, und aller deutscher Staatsrechtssysteme ausgedrückt ist.

Diese Eigenschaft ist der Hauptkarakter des unmittelbaren höchsten und hohen deutschen reichsadlichen Standes überhaupt, und insonderheit ein der ganzen unmittelbaren durch Franken, Schwaben und am Rheine verbreiteten Reichsritterschaft ganz eigenthümlicher Karakter.

Ein Karakter, der in der wirklichen Reichsgrundverfassung (§. III.) und daher fast in allen Reichsgesetzen \*, und in einer Menge von kaiserlichen theils der gesammten Reichsritterschaft, theils besondern Kreisen, theils einzelnen Mitgliedern ertheilten Dekreten, Reskripten und Gnadenbriefen \*\* zum öftesten befestiget, und die reichste Quelle ihrer bis zur

U 4

wah=

\* Sieh den Reichsabschied zu Augspurg v. J. 1500 §. 26, zu Spener v. J. 1542 §. 58. 91 folg., zu Augspurg v. J. 1548. §. 26; Kammergerichtsordnung II. Th. 3. Tit. Religionsfrieden v. J. 1555 §. 26; Reichsabschied zu Regenspurg v. J. 1576 §. 23; westphälischen Frieden Art. III. §. 1. Art. V. §. 2. 28.

48. 55. Art. XVI. §. 8. 14.; kaiserliche Wahlkapitulation Art. I. §. 2. 9.

\*\* Eine urkundliche Anzeige davon sieh z. B. in *Knipschiltii* Tractatu de juribus & privilegiis Nobilitatis & Ordinis equestris S. R. I. liberi & immediati L. I. C. XI. §. 8 = 12.

wahren Regierungsgewalt angränzender Vorrechte ist \*.

Ein Karakter, der daher von dem ganzen deutschen Reiche so wie insonderheit von einem jeden einzelnen Reichsstande anerkannt und reichsgesetzmäßig verwahrt werden muß.

## §. V.

Unmittelbare Reichsadliche sind mithin vermöge dieser ihnen ganz eigenthümlichen Eigenschaft (§. IV.) Unterthanen des Kaisers, nicht der Reichsstände. Sie sind Reichs, keine Landesunterthanen. \*\*

Die Pflichten mithin, welche reichsständischen Unterthanen als Unterthanen aufliegen, treffen unmittelbare reichsadliche Einwohner reichsständischer Lande nicht. Dieß ist die Natur der Reichsunmittelbarkeit (§. III. IV.)

## §. VI.

II.) Sind demnach gleichwohl! unmittelbare Reichsadlichen als Einwohner reichsständischer Lande — als Besitzer mittelbarer Güter — der reichsständischen Staatshoheit unterworfen: so werden sie dennoch dadurch keine reichsständische Unterthanen

\* Die besondern Abhandlungen darüber sieh in Pürrers Litteratur des teutsch. Staatsr. III. Th. S. 802.

\*\* Sieh die kaiserliche Wahlkapitulation Art. IX. §. 10.

thanen (§. III. IV. V.) — Einwohnerschaft und Güterbesitz wirkt keine Unterthanschaft.

Dies ist der zweite Hauptzug, wonach das bezugte Verhältniß bestimmt werden muß! ein Zug, von dessen richtiger Auszeichnung das wahre und volle Licht gegenwärtiger deutscher Staatsrechtsfrage abhängt. —

Es ist eine fast allgemeine Lehre jener deutschen Staatsrechtsgelehrten, auch der Neuesten\*, welche sich um die unmittelbare Reichsritterschaft durch ihre Schriften verdient und nicht verdient gemacht haben, Unmittelbare Reichsadliche seyn als Einwohner reichsständischer Lande — als Besitzer mittelbarer Güter — reichsständische Unterthanen.

Alein dieser in Lehr- und Gerichtsstülen fast allgemein als richtig angenommene Satz scheint mir unrichtig, und die erste Quelle der vielen Unordnungen, Mißverständnisse und Irrungen zu seyn.

## §. VII.

Unmittelbare Reichsadliche sind auch als Einwohner reichsständischer Lande — als Besitzer mittelbarer Güter — keine reichsständische Unterthanen.

§ 5

Reichs-

\* Sieh die in obigen Stellen §. I. angezeigte Menge von Schriften, von den Neuesten den königl. dänischen wirklichen Justizrath und Professor zu

Tübingen Joh. Christian Mayer in s. teutschen weltlichen Staatsrechte I. Band S. 369 und 372 in der Note.

Reichsständische Unterthanschaft und Reichsunmittelbarkeit in einer Person vereinigt scheinen eher Widersprüche, als vereinbarliche Eigenschaften zu seyn (§. IV. V.)

Die gemeinen Ausflüchte, es könne jemand verschiedene Personen zugleich vertreten, (ein im ächten Verstande wahrer Satz!) können natürliche Grundbegriffe, die Wesenheit der Dinge, und gesetzliche Eigenschaften nicht umändern, nicht aufheben; und beweisen höchstens das, was seyn kann, nicht was wirklich ist.

## §. VIII.

Man beruft sich zwar auf eine eingeschaltene abgerissene Stelle des westphälischen Friedens: \*

*Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus (nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti) vigore pacis religiosa & praesentis conventionis in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde permanantibus, idem jus habeant, quod supradictis Electoribus, Principibus & statibus competit.*

Alein da weder der allgemeine Begriff von Unterwerfung, welche in ihren Arten unendlich verschieden ist, am allerwenigsten aber die hier so genau bestimmte

Art

\* I. P. O. Art. V. §. X, n. 28.

Art und Eigenschaft derselben eine Unterthanschaft wirkt, auch die wahre aus den Staatsakten des westphälischen Friedens \* entnommene Entstehungsgeschichte dieser Stelle — ihr wahrer Bestimmungspunkt — der ganze Zusammenhang — und der daraus abgeleitete wahre Sinn und Geist dieses Gesetzes deutlich beweist, daß dadurch nichts anders habe verordnet werden sollen, als daß zwar der freyen unmittelbaren Reichsritterschaft auf ihren unmittelbaren Gütern und Herrschaften das Reformatjonsrecht gleich den Ständen zuständig sey — aber nicht auf ihren in einem Reichslande gelegenen mittelbaren Gütern — nicht in ihren in einem Reichslande aufgeschlagenen Wohnungen: so scheint mir der daher abgeleitete Schluß auf reichsständische Unterthanschaft offenbar unkräftig zu seyn; zumalen auch aus dem trocknen Buchstaben dieses Gesetzes keine weitere Folge gemacht werden kann, als daß unmittelbare Reichsadlichen ungefähr in einigen Orten als Besitzer mittelbarer Güter, als Landsassen, als Einwohner den Reichsständen unterworfen seyn können, so wie schon der deutsche Aufsatz des Projektes, woraus dieses Gesetz erwachsen ist \*\*, büchstäblich beweist.

„ Die

\* Meyern Westph. Friedenshandl. II. Th. IX. Buch §. VI. S. 19. X. Buch §. XII. S. 138. XV. Buch §. II. S. 526. 553.; III. Th. XX. B. §. VIII. S. 127.; XXI. B. §. IX. n. 10. S. 334., §. XI. S. 348., §. XXXIX. S. 429.; IV. Th. XXV.

B. §. V. S. 23. 94. 104., §. XVI. S. 122. 140. 185. 197. 541. 569.

\*\* Sieh Meyern I. c. III. Th. XXI. B. §. IX. n. 10. S. 334. und §. XI. S. 348, und einige wichtige Anmerkungen in Moser,

fer,

Die freye ohnmittelbare Reichsritterschaft soll in Ditten und Enden, da sie respectu certorum honorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religionsfriedens und dieses Vergleiches in allen Stücken für sich und ihre gehuldigten Unterthanen gelassen werden. //

### §. IX.

Unmittelbare Reichsadlichen sind der reichsständischen Staatshoheit als Einwohner — als Besitzer mittelbarer Güter — nicht als Unterthanen unterworfen; darinnen liegt der charakterisirte Unterschied zwischen wahren reichsständischen Landesunterthanen und zwischen unmittelbaren reichsadlichen Einwohnern reichsständischer Lande. In dem verschiedenen Unterwerfungsgrunde und Ausdehnung der Rechte und Pflichten liegen die verschiedenen Charaktere.

Landesunterthanen stehen unter der vollen und allgemeinen Gerichtsbarkeit ihrer Landesherren. Person, Leib, Leben und Gut der Unterthanen ist der Landeshoheit durch persönliche Erbhuldigungsbeide verpflichtet. Verbrechen der Unterthanen wider ihre Landesherren sind Verbrechen der beleidigten Landeshoheit.

Einwohnerschaft und Güterbesitz begründet Gerichtsstand, aber nur eine Art, nur eine begränzte Art

fer Traktat von den teutschen Reichsständen, der

Reichsritterschaft S. 1444.



Art von Gerichtsstand. Gerichtsstandschafft ist keine Unterthanschaft. Fremde stehen in ihrem Aufenthalte vor Gericht. Fremde sind keine Unterthanen. Lehmann erkennt Gerichte. Lehmann ist kein Unterthan. Güterbesitz unterwirft Güter der Landeshoheit, nicht Person, höchstens wegen des Gutes, nicht Leib, nicht Leben, nicht als Unterthan. Unterthanschaft ist eine persönliche Eigenschaft. Person ist Unterthan, nicht Gut. Unmittelbare reichsadlichen Einwohner und Güterbesitzer begehen Verbrechen wider reichsständische Landesherren, keine Verbrechen der beleidigten Landeshoheit.

Einwohnerschaft und Güterbesitz sind mithin schon nach allgemeinen Wahrheiten von der Unterthanschaft ganz verschiedene Eigenschaften.

So wenig fremde souveraine Fürsten, so wenig der Kaiser, so wenig deutsche Reichsstände und Landesherren reichsritterschaftliche Unterthanen sind, wenn sie in deren Gebieten und Herrschaften ihre Wohnung aufschlagen, oder mittelbare Güter daselbst besitzen: so wenig werden Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft durch die Landeseinwohnerschaft oder Güterbesitz in reichsständischen Landen reichsständische Unterthanen. Die erhabenen Begriffe von Majestät, Reichsstandschafft, Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit vertragen sich mit dem Niedern der reichsständischen Landesunterthanschaft nicht.

Einwohner, Landsassen und Unterthanen sind drey verschiedene Begriffe, drey verschiedene Personen. Personen, die in einem vereinigt und in allen verschiedenen seyn können, weil keine die andre ihrer Natur nach in sich fasset.

§. X.

## §. X.

Die Einrede: In Oesterreich, in Sachsen, in Bayern, in Hessen, in Braunschweig und Lüneburg \* werden unmittelbare Reichsadliche als Einwohner, als Besitzer mittelbarer Güter, gleich andern Landesunterthanen betrachtet und behandelt! folglich sind auch die unmittelbaren Reichsadlichen in Schwaben, in Franken, am Rheine, von welchen eigentlich die Rede ist, als Einwohner, als Besitzer mittelbarer Güter wie wahre Unterthanen daselbst anzusehen und zu beurtheilen! Diese Einrede ist zu unphilosophisch, als daß sie bey der Bestimmung eines allgemeinen theoretischen Grundsatzes eine ernsthaftige Widerlegung verdiene. Denn da Beyspiele schon nach den ersten Grundsätzen der Vernunftlehre nicht nur allein nie die Stärke eines Beweises haben, sondern auch die von jenen Landen, wo der volle Landassiat eingeführt ist, auf Lande, wo er nicht ist, ange-

\* Von Oesterreich sieh Christ. August Freyherrn von Beck Jus publ. Austr. p. 124.; von Sachsen Ad. Frid. Glasey Erörterung, ob ein jeder Ehre- und Fürstlicher Sächsischer Lehmann zugleich ein Landsass und Unterthan sey; und einige Abhandlungen in Jenischen Thef. jur. feud. T. III. p. 505. 659.; von Bayern Freyherrn von Kreitmayer in Cod. Jur.

Bav. Jud. Cap. I. §. 12., und dessen Anmerkungen ad h. l.; von Hessen des Herrn Kanzler und Geh. Rath's Effors Specimen jur. publ. hassiaci S. 50.; und dessen Abhandlung von der Landsasserey in Hessen in f. kleinen Schriften S. 155.; von Braunschweig und Lüneburg Strube rechtliche Bedenken II. Th. Bed. XXV. S. 113.

angewendete Beyspiele für keine Beyspiele zu achten sind, und mithin nicht einmal nach der sonstigen Beyspiele Art zur Erklärung, vielweniger zum Beweise der Sache dienen, auch selbst zwischen dem vollen landsassiate und wahren Unterthanschaft noch wirkliche und wesentliche Unterschiede sind; zudem der Schluß von jenem, was in einigen Landen wirklich geschieht, auf das, was anderswo rechtlich geschehen soll, sehr schwankend und unrichtig ist, und noch mehr das, was durch die Ausnahme, vielleicht durch eine rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit, rechtlich geworden ist, nicht nur wider die Regel, sondern für die Regel spricht: so sehe ich nicht, wie man dieser Einrede das Gewicht eines wirklichen Gegengrundes beylegen mag.

## §. XI.

Die Einwohnerschaft und Güterbesitz ist die einzige Quelle, woraus die Unterwerfung der unmittelbaren Reichsadlichen unter die reichsständische Staateshoheit entspringt. Die Einwohnerschaft und Güterbesitz ist demnach auch die einzige, die wahre, die rechtliche Maasse der wechselseitigen Rechte und Pflichten, nicht die Unterthanschaft. Die Gränzen zwischen Einwohnerschaft und Unterthanschaft sind eben der rechtliche Scheideweg, wo sich die reichsständische Staateshoheit gegen unmittelbare reichsadlichen Einwohner und gegen Landesunterthanen trennt. — Aber eine nicht nur nach dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte, sondern nach den positiven deutschen Staatsgesetzen, nach den reichsgesetzmäßigen Vorzügen der unmittelbaren Reichsritterschaft, nach den Schran-

Schranken der reichsständischen Landeshoheit abgemessene Einwohnerschaft!

## §. XII.

III.) Die reichsständische Landeshoheit ist eine dem Kaiser und Reich untergeordnete Regierungsge-  
walt deutscher Reichslande. \* Sie ist mithin keine  
unabhängige, keine uneingeschränkte Regierungsge-  
walt. Die Reichsgesetze und Reichsherkommen sind  
ihre gemeine Gränzen.

Da nun die Vorzüge der unmittelbaren Reichs-  
adlichen, und insonderheit der Grund aller ihrer  
Vorrechte, die Reichsunmittelbarkeit, darinnen befe-  
stigt ist (§. III. IV.); der Eintritt aber in reichsstän-  
dische Lande, die Einwohnerschaft, der Besitz mittel-  
barer Güter die Reichsunmittelbarkeit nicht aufhebt  
(§. IV = XI.); so bleiben reichsadelige Einwohner  
reichsständischer Lande auch in Rücksicht der an die  
deutschen Reichsgesetze gebundenen reichsständischen  
Landeshoheit reichsunmittelbar; und werden mithin  
durch die Unterwerfungsart der Landeseinwohnerschaft  
unter die reichsständische Landeshoheit keine reichsstän-  
dische Landesunterthanen.

## §. XIII.

\* Dieß ist eine auf der  
deutschen Reichsgrund-  
verfassung (§. III.) auf den  
Reichsgesetzen (Reichs-  
abschied v. J. 1530 §. 68.,  
1548 §. 8., 1566 §. 6.,  
1570 §. 24, 1641 §. 18,  
Neuester Reichsabschied  
§. 1., kaiserliche Wahl-

kapitulation Art. II. §.  
6, VI. §. 4., X. §. 10,  
XV. §. 1. 5. 9., XIX §.  
6. 7.; westph. Friedens-  
instrument Art. VIII. §.  
2.), und auf dem Anse-  
hen der wichtigsten deut-  
schen Staatslehrern ge-  
gründete Bestimmung.

## §. XIII.

Die wichtigen Unterschiede zwischen unmittelbaren reichsadlichen Einwohnern und wahren Landesunterthanen zeigen sich in Ansehung der reichsständischen Landeshoheit schon deutlich, wenn man diese allgemeine Grundsätze auch nur auf einige wesentliche Theile der reichsständischen Landeshoheit anwendet.

Wesentliche Theile der reichsständischen Landeshoheit sind Beyspielweise die Gesetzgebungsgewalt — die richterliche Gewalt.

Diese zweyfachen zur innern Landesregierung wesentlich nöthigen Befugnisse reichsständischer Landesherren erstrecken sich durch das ganze Reichsland über alle dessen Glieder ohne Ausnahme. — Diesen landesherrlichen Gerechtsamen sind demnach Unterthanen, Einwohner und Landsassen unterworfen. Alle sind Glieder des Staates. Aber nicht alle nach gleicher Strenge, nicht nach gleicher Maasse, nicht aus gleichem Grunde.

Der Eintritt in die Landeseinwohnerschaft, so wie der Antritt der mittelbaren Güter unterzieht den Einwohner und Landsassen der landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt, sey der Einwohner und Landsass von reichsständischer Hoheit oder ritterschaftlichen Würde, geistlichen oder weltlichen Standes. Unterthanen unterzieht die Unterthänigkeitspflicht der landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt. Unterthanen stehen unter allen, Einwohner nur unter jenen Landesgesetzen, die auf die Einwohnerschaft und Güterbesitz einen Bezug haben. Die Landesgesetze, die nur Unterthanen als Unterthanen betreffen, treffen und binden unmittelbare reichsadliche Einwohner und Güterbesitzer nicht (§. VI. XI.)

B

Unters

Unterthan, Landsaß und Einwohner erkennen die richterliche Gewalt reichsständischer Landesherren! Der Landesherr ist aller Landesglieder gemeine Richter. Die Landesgesetze die gemeine Richtschnur. Die Landesgerichte der gemeine Gerichtsstand. Aber Unterthan erkennt die richterliche Gewalt in jeder, Einwohner und Landsaß nur in jener Sache, die Einwohnerschaft und mittelbare Güter betrifft (§. XI.) Unterthanen stehen unter den Niedern, unmittelbare reichsadlichen Einwohner und Landsassen nur unter den höheren Landesgerichten. Jene sind Amtsaßen: diese nur Schrift- nur Kanzley- nur Regierungs- nur Hofgerichts- nur höheren Gerichtsaßen.

Landesunterthanen und unmittelbare reichsadliche Einwohner reichsständischer Lande gehorchen demnach der landesherrlichen Gesetzgebungs- und richterlichen Gewalt. Dieß ist gemeine Pflicht. Aber jene als Unterthanen: diese als Einwohner und Landsassen. Bey jenen ist die weitere Unterthänigkeitstreue: bey diesen die engere Einwohnerschaft und Landsassenspflicht der Grund, die Maasse, der Zweck für reichsständische Landesherren als Gesetzgeber oder als Richter betrachtet. Dieß ist der Unterschied. Ein Unterschied, welcher unmittelbaren reichsadlichen Einwohnern vor Landesunterthanen Vorzüge an Ehre und Rechten gewährt!

#### §. XIV.

Aus dieser dreyfachen (§. IV-XII.) in einem Punkte vereinigten Eigenschaft entspringt nun der Charakter des Verhältnisses der unmittelbaren reichsadlichen Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren.

Die

Die nach der Unmittelbarkeit der Reichsadlichen und der Landeshoheit der Reichsstände ausgeglichene Landeseinwohnerschaft ist der Charakter, der Grundsatz, nach welchem deren wechselseitiges Verhältniß bestimmt werden muß; dessen hier entworfenen Grundlinien zu verbinden, auszuzeichnen und zu beleuchten der Stoff einer besondern Abhandlung seyn mag. —

lassen sich nun gleichwohl nicht alle einzelne Vorfällenheiten so ganz ebenmäßig nach diesem allgemeinen noch unausgearbeiteten Grundsatz ausgleichen: so ist derselbe dennoch eine weit natürlichere und reinere Quelle zur Entscheidung wechselseitiger Streitigkeiten, als das ganze Gewirr von uneigentlichen Ausdrücken, von chimärischen Unterschieden zwischen persönlichen und dinglichen Untertanen, von falsch glänzenden Ehren- und Beynamen, womit man in akademischen und wirklichen Streitschriften dieser Lehre Licht geben will, und wirklich nimmt.

So lange man nicht in den Grundbegriffen einig wird — dieselben nicht deutlich kennt — nicht richtig anwendet — nicht jede Sache bey ihrem eignen Namen nennt: so lange ist unmöglich, daß immer eine Wissenschaft und so auch diese von dem befragten Verhältnisse deutlich bestimmt werden kann; so lange ist unmöglich, daß Mißtrauen zwischen Reichsständen und Reichsritterschaft in diesen Streitigkeiten gehoben, und Einheit bey diesem Gegenstande in Lehr- und Gerichtsstühlen eingeführet werden kann.

Sollten aber diese Grundsätze bey reichsständischen Regierungen, Hofgerichten, reichsritterschaftlichen Kanzleien und Reichsgerichten Beyfall erhalten, und demnächst zu einer allgemeinen und ständigen Entscheidungsrichtschnur dienen: so würde dieser kurzen Abhandlung wenigstens die Ehre eines Versuches bleiben,

ben, und deren Ausführung vielleicht ein Mittel werden, die ewigen Streitigkeiten zwischen Landesherren und Ritterschaft beyzulegen, und damit jenem Endzwecke näher zu kommen, jenem Endzwecke, den das deutsche Reich nach einer mehr als hundertjährigen Berathschlagung wegen des unendlich vielfach verflochtenen Verhältnisses nicht erreichen konnte, sondern die Sache mit einem unbestimmten Reichsschlusse dergestalt durchzubrechen sich genöthigt sah, daß jeder einzelne Vorfall nach einer rechtlichen oder gütlichen Erörterung auszugleichen sey.

\* Sieh die darüber abgehaltenen westphälische Friedenshandlungen in Meiern I. Th. S. 799. III. Th. S. 334, IV. Th. S. 23.; die verschiedenen Reichstagsbehandlungen auf dem noch fürwährendem Reichstage v. J. 1686. 1704. 1749.; die vielen damals erschienenen öffentlichen Schriften, Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen, und daher entstehender Nothdurft eines endlichen, hinlänglichen gerecht und billigmäßigen Reichsregulativ, Stuttgart 1749. fol. — „ Reichsständische Archivalurkunden und documenta ad causam eque-

stem, die von ser. Würtembergico ad Comitum Imperii gebrachte Vorlegung zu bestärken und zu erläutern. I. II. Regensburg 1750. fol. — „ Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten wider die hochfürstl. württembergis. sogenannte Vorlegung I. II. 1750. 1752. fol. — Die Gutachten der dreien einzelnen Reichstagskollegien v. J. 1753. in Mörsers Staatsarchiv v. J. 1753. II. Th. S. 602. 603. 604; das gemeine Reichsgutachten S. 605; den Reichsschluß S. 607.







*Kh 1842*

*Vol 11 = 3 ZDK*

**ULB Halle**

**3**

006 781 101



*nc*





Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Von dem  
**G r u n d s a t z e,**

nach welchem

**das Verhältniß**

unmittelbarer reichsadlicher Einwohner  
reichständischer Lande gegen reichständische  
Landesherrn zu bemessen ist.

Von

**J. N. Roth,**

b. N. D. Kurfürstl. mainzischem Hofgerichts-  
Rathe, des Lehen- und Territorial-Staatsrechtes  
ordentlichen Professor.



M a i n z,  
gedruckt in der St. Rochus Hospitals-Buchdruckerey,  
durch Andreas Graß, 1784.